

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 37. Verbandsversammlung

Vom 30. Mai 2023

Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1266) wird hiermit bekannt gegeben:

Am **Dienstag, den 27. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, findet in der

**Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz,
Neuer Ratssaal, Markt 1 in Annaberg-Buchholz**
die 37. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge (öffentlich) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Allgemeine Regularien (Feststellung Beschlussfähigkeit; Festlegung von 2 Vertretern zur Unterzeichnung Niederschrift; Bestätigung Niederschrift)
3. Jahresabschluss 2022 der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
4. Feststellung des Jahresabschlusses des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge 2022
5. Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Südsachsen Wasser GmbH
6. Sonstiges

Annaberg-Buchholz, den 30. Mai 2023

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Thomas Proksch
Verbandsvorsitzender

Information des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge zur öffentlichen Verbandsversammlung am 27.06.2023

Beschluss – Nr. 1/2023

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2022 der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ und bevollmächtigt den Gesellschafter, denselben anzunehmen sowie dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 474 TEUR soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

Beschluss – Nr. 2/2023

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge fest.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 erfolgte entsprechend Sächs. GemO § 104 durch Falk Slomiany & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Beschluss – Nr. 3/2023

Der Gesellschaftsvertrag der Südsachsen Wasser GmbH wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 b) wird wie folgt gefasst:

- „b.) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen über Dienstleistungen, die einen Wertumfang von 400.000 EUR überschreiten, wobei dies für Verträge zur Erwirtschaftung von Erträgen erst ab einem Wertumfang von 1.000.000 EUR gilt“